



International Financial Reporting Standards (IFRS)

Das am 29. Oktober 2004 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Bilanzrechtsreformgesetz und das Bilanzkontrollgesetz stärken die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und führen neben einem neuen Bilanzkontrollverfahren die International Financial Reporting Standards (IFRS) – vormals als International Accounting Standards (IAS) bezeichnet – ein.

International Financial Reporting Standards (IFRS), also internationale Rechnungslegungsregeln für Wirtschaftsunternehmen, werden von einer privatrechtlich organisierten internationalen Organisation, dem International Accounting Standards Board (IASB), erlassen. Die IFRS sind von der Internationalen Organisation der Börsenaufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commission - IOSCO) bereits im Jahre 2000 weltweit für Zwecke der grenzüberschreitenden Börsenzulassung empfohlen worden und gelten seither als das maßgebende Regelwerk für internationale Rechnungslegung. Unabhängig hiervon finden auch vielfach US-amerikanische Rechnungslegungsvorschriften Anwendung, die derzeit insbesondere für den US-Kapitalmarkt verpflichtend sind (US-Generally Accepted Accounting Principles - US-GAAP).

Der Vorgänger des International Accounting Standards Board (IASB) wurde im Jahre 1973 durch Vertreter von Wirtschaftsprüfervereinigungen aus aller Welt, darunter auch deutschen Vertretern, gegründet. Ziel dieser internationalen Organisation ist es, im öffentlichen Interesse verständliche und globale Standards der Rechnungslegung zu entwickeln, die transparente und vergleichbare Informationen in Unternehmensabschlüssen und sonstigen Finanzberichten vermitteln. Hierdurch sollen insbesondere die Teilnehmer an den internationalen Kapitalmärkten und andere Nutzer beim Treffen von wirtschaftlichen Entscheidungen unterstützt werden.

Das IASB wird durch die International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF), einer Stiftung US-amerikanischen Rechts, getragen. Deren Finanzierung wird insbesondere durch Spenden von Industrieunternehmen, Banken und Versicherungen, von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und sonstigen Organisationen sichergestellt. Die Stiftung wird durch Treuhänder geleitet, die auch die Mitglieder des International Accounting Standards Board (IASB) wählen. Das IASB ist das entscheidende Beschlussgremium sowie Leitungsgremium. Vorgänger des IASB war das International Accounting Standards Committee (IASC), das im Rahmen einer Umstrukturierung im Jahr 2001 durch das IASB abgelöst wurde. Die vom IASC entwickelten International Accounting Standards (IAS) hat das IASB übernommen und entwickelt diese in einem geregelten Verfahren weiterhin fort. Ab 2003 verabschiedete, komplett neugefasste Standards werden in Abgrenzung zu den übernommenen IAS nunmehr als International Financial Reporting Standards (IFRS) bezeichnet. Der Begriff IFRS dient allerdings auch als Oberbegriff für sämtliche IAS, IFRS und Interpretationen.

Neben dem Board gibt es das International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC), das zeitnah Rechnungslegungsfragen erörtern und einer Lösung zuführen soll. Weiterhin existiert der Standards Advisory Council (SAC), der neben den ordentlichen Mitgliedern mit drei sog. „official Observer“ (öffentliche Beobachter/Berater), darunter die EU-Kommission, besetzt ist. Der SAC gibt Gruppen, die an der Rechnungslegung interessiert sind, ein Forum zur Beratung der Treuhänder und des Board.

Das Bilanzrechtsreformgesetz zielt unter anderem auf eine Anpassung des nationalen Bilanzrechts an die sog. IAS-Verordnung – Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend internationale Rechnungslegungsstandards (Abl. EG Nr. L 243 S. 1). Unternehmen, die als Wertpapieremittenten an einem organisierten Kapitalmarkt auftreten, sind nach dieser IAS-Verordnung verpflichtet, ab 2005 in ihren Konzernabschlüssen zwingend die International Financial Reporting Standards (IFRS) anzuwenden. Für die Konzernabschlüsse der übrigen, nicht am organisierten Kapitalmarkt tätigen Unternehmen und für die Einzelabschlüsse sehen die europarechtlichen Regelungen in den Mitgliedstaaten die Anwendung der IFRS als Option vor. Dementsprechend sieht auch das Bilanzrechtsreformgesetz durch die §§ 315a, 325 Abs. 2a HGB nunmehr eine differenzierte nationale Lösung vor.

Die Übernahme der IFRS auf europäischer und nationaler Ebene ordnet sich in eine Entwicklung ein, die privaten Standardentwicklern (sog. Standardsettern) auf dem Gebiet der Rechnungslegung eine wachsende Bedeutung zuweist. Von derartigen Standardsettern wird eine flexible und praxisnahe Arbeit erwartet, die auf neue Trends im Geschäftsleben mit einer raschen Anpassung der Bilanzierungsstandards reagiert oder bereits solche Trends vorausschauend berücksichtigt.

Bereits 1998 wurden mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit eines sog. Standardsetters im Handelsgesetzbuch – HGB – geschaffen. Hiernach kann das Bundesministerium der Justiz einer privatrechtlich organisierten Einrichtung die Aufgabe übertragen, beratend an der Gesetzgebungstätigkeit teilzunehmen, Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung zu entwickeln oder die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien zu vertreten. Nach § 342 Abs. 2 HGB darf jedoch nur eine solche privatrechtlich organisierte Einrichtung anerkannt werden, die aufgrund ihrer Satzung gewährleistet, dass die Empfehlungen unabhängig und ausschließlich von Rechnungslegern in einem Verfahren entwickelt und beschlossen werden, das die fachlich interessierte Öffentlichkeit einbezieht. Auf dieser rechtlichen Grundlage hat sich das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) e.V. in Berlin mit dem Deutschen Standardisierungsrat (DSR) und dem Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) als Fachgremien gegründet, das vom Bundesministerium der Justiz als deutscher Standardsetter anerkannt worden ist.

Über die Anwendung der IFRS im Einzelnen entscheidet die Europäische Kommission unter Beteiligung der Mitgliedstaaten in einem besonderen Verfahren (Komitologieverfahren), das der Konkretisierung und Aktualisierung der Verordnung als Basisrechtsakt dient (Vgl. Art. 6 der IAS-Verordnung). Hierzu wird ein mit Vertretern der Mitgliedstaaten besetzter Regelungsausschuss eingesetzt, in dem die Kommission den Vorsitz führt.

Quellen:

- Beschlussempfehlungen und Berichte des Rechtsausschusses – Drucksachen 15/4054, 15/4055 - zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG), Drucksache 15/3419 und Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG), Drucksache 15/3421.
- Zöllner, Wolfgang (Hrsg.), Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, Band 6: §§ 291 – 338 AktG, §§ 290 -315 HGB, unter Einschluss von IAS und US-GAAP, 2. Auflage 2004, München.
- Bohl, Werner/Riese, Joachim/Schlüter, Jörg, Beck'sches IFRS-Handbuch, Kommentierung der IAS/IFRS, München 2004.
- Buchheim, Regine/ Gröner, Susanne/ Kühne, Mareike, Übernahme von IAS/IFRS in Europa: Ablauf und Wirkung des Komitologieverfahrens auf die Rechnungslegung, Betriebs-Berater – Zeitschrift für Recht und Wirtschaft 2004, S. 1783 – 1788.

Verfasser: RD Hans Anton Hilgers, Fachbereich VII (Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen)